

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 6

Freitag, 12. Februar

1915

(Ord. 9. 2. 1915 Nr 1221.)

### Die Tagung der Katholischen Kirchensteuervertretung betr.

Nachdem das gesetzlich erforderliche Einverständnis der Großherzoglichen Staatsregierung zur Einberufung der Katholischen Kirchensteuervertretung erklärt ist, hat Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof die Einberufung der letzteren auf

Dienstag, den 23. Februar 1915  
nach Freiburg angeordnet.

Die Tagung findet im Saale des städtischen Kornhauses am Münsterplatz statt.

Der Eröffnungsgottesdienst im Münster beginnt vormittags 8 Uhr, die Tagung um 9 Uhr. Die Eröffnung und der Schluß der Tagung, sowie die Abnahme der Gelöbnisse der Mitglieder der Versammlung (§ 34 der Erzbischöflichen Verordnung vom 8. Juli 1908) wird durch den Herrn Domkapitular, Wirklichen Geistlichen Rat und Offizialratsrat Augustin Brettle vorgenommen werden.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, machen wir darauf aufmerksam, daß die Einberufung von Ersatzmännern an Stelle von Mitgliedern der Vertretung nur in den in § 6 Absatz 2 und § 52 Absatz 3 der Erzbischöflichen Verordnung vom 8. Juli 1908 vorgesehenen Fällen, also nicht bei bloßer Verhinderung eines Mitgliedes, stattfinden kann.

Nach § 52 Absatz 3 der genannten Verordnung sind die geladenen Mitglieder und Ersatzmänner zum Erscheinen verpflichtet.

Die Anzeige, daß das Erscheinen in der ersten Sitzung wegen Krankheit oder eines sonstigen zwingenden Hindernisses nicht möglich sei, wäre an uns, für die späteren Sitzungen an den Präsidenten der Versammlung zu richten.

Freiburg, 9. Februar 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 9. 2. 1915 Nr 1222.)

### Die Kirchenkollekte für invalide Soldaten betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Das Erträgnis der Kollekte am Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers und am Sonntag, den 31. v. Mts., möge alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg, Burgstraße 2, abgeliefert werden, da wir die Sammlung an die Hauptsammelstelle in den nächsten Tagen abzuliefern haben.

Freiburg, 9. Februar 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 9. 2. 1915 Nr 1005.)

### Die Fürsorge für die Kriegsinvaliden betr.

An die hochw. Geistlichkeit der Erzdiözese.

Es ist eine vaterländische Pflicht und eine wichtige Aufgabe der christlichen Liebe, den Kriegsteilnehmern, welche durch Kriegsbeschädigung, besonders durch Verstümmelung, in ihrer Arbeits- und Erwerbstätigkeit beschränkt sind, zu einem für sie geeigneten Beruf zu verhelfen, in welchem sie nach ihren Kräften sich betätigen und, vom Reich mit der ihnen zukommenden Geldentschädigung unterstützt, ihr Auskommen finden können. Dies gilt auch von den schwerer Verstümmelten, welche keineswegs, nachdem sie im Dienste des Vaterlandes für das deutsche Volk ihre Pflicht getan und sich geopfert haben, der dauernden Erwerbsuntätigkeit, Sorge und Verlassenheit überantwortet werden dürfen oder brauchen, die vielmehr bei allgemeiner Anteilnahme und Fürsorge sehr wohl einer entsprechenden Erwerbstätigkeit zugeführt werden können.

Unter Mitwirkung des „Roten Kreuzes“ werden in den größeren Städten, den Amtsstädten und den größeren Orten, auch in Bezirken auf Anregung der Großherzoglichen Amtsvorstände Ausschüsse zur Fürsorge für die Kriegsinvaliden gebildet werden, und es wird auf die Mitwirkung der Geistlichen in denselben nach Mitteilung der Großherzoglichen Regierung gerechnet.



Wir beauftragen unsern Klerus, die Bestrebungen zur Fürsorge für die Kriegsinvaliden zu unterstützen und zu fördern, den Ausschüssen beizutreten und in ihnen mitzuarbeiten. Es gilt öffentlich dahin aufzuklären, daß selbst die schwerer Verstümmelten nicht dauernd erwerbsunfähig sind, sondern auch einer Erwerbstätigkeit zugeführt werden können, welche ihren Kräften und Verhältnissen entspricht, wenn die Kreise, die helfen können, es auch tun. Dann wird den Invaliden Arbeitsgelegenheit ausfindig zu machen und zu vermitteln sein. Hierbei kommen auch die kirchlichen Rechnung- und die niederen Kirchendienste in Betracht. Endlich ist in der Schule und in der Kirche die Jugend zur Hochachtung vor den Kriegsinvaliden anzuleiten und anzuhalten, indem auf die großen Opfer hingewiesen wird, welche sie zum Schutze der höchsten Güter des Volkes gebracht haben; sie haben ihre Beschädigungen für das Vaterland und das deutsche Volk erlitten und sind der Hochschätzung und der dauernden Dankbarkeit des ganzen deutschen Volkes wert.

Freiburg, 9. Februar 1915.

#### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 4. 2. 1915 Nr 1010.)

#### Die Religionsprüfungen an den Volksschulen betr.

An die Erzb. Schulinspektionen und Pfarrämter.

Die Religionsprüfungen an den Volksschulen nach den in unserer Dienstweisung für die Erzb. Schulinspektoren gegebenen Vorschriften können in diesem Jahre der bestehenden Verhältnisse wegen nicht vorgenommen werden.

Um aber überall eine unter den jetzigen Umständen möglichst gute und zweckmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes, dessen segensreiche Früchte gerade jetzt in der Kriegszeit in verschiedenen Beziehungen so augenscheinlich zu Tage getreten sind, zu sichern, beauftragen wir die Erzb. Schulinspektoren, diejenigen Volksschulen, an welchen in diesem Jahre die amtliche Prüfung vorzunehmen wäre, zu besuchen, um

1. festzustellen, was tatsächlich noch erreicht werden konnte,
2. um mit den Pfarrämtern und mit dem Lehrpersonal zu besprechen, wie unter den obwaltenden Verhältnissen der Religionsunterricht erteilt werden solle, um wenigstens das durchaus Notwendige und Wesentliche zu erzielen,
3. um den Schülern eine Anregung zu geben zu recht treuer Pflichterfüllung und zur Fassung des Entschlusses, daß sie durch erhöhte Tätigkeit und braven Wandel das ersetzen sollten, was durch die Ungunst der Zeit beeinträchtigt werde.

Über die bei diesen Besuchen gemachten Wahrnehmungen und gegebenen besonderen Weisungen ist uns in einem gemeinsamen Berichte Mitteilung zu machen. Schriftliche Bescheide sind nicht zu erteilen; dagegen müssen die üblichen Anzeigen an die Kreis Schulämter und die Pfarrämter wegen der Besichtigungen der Schulen erstattet werden.

Die pfarramtlichen Prüfungen sind zu unterlassen. Dabei setzen wir voraus, daß die Pfarrämter, eingedenk ihrer schwer verantwortlichen Pflicht, in erster Linie für gute Erteilung des Religionsunterrichtes in der ganzen Pfarrei sorgen zu müssen, sich jeweils bei Änderungen im Schulbetrieb oder im Lehrpersonal mit den Lehrpersonen besprechen, wie der Religionsunterricht in den Klassen derselben den Verhältnissen entsprechend gehalten werden soll.

Freiburg, 4. Februar 1915.

#### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 3. 2. 1915 Nr 939.)

#### Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen betr.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen wurde in der folgenden Weise neu geregelt:

1. **Im Dekanat Gernsbach** wurde die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung übertragen:
  - a) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer August Strittmatter in Forbach an den Volksschulen der Pfarreien Baden-Lichtental, Ruppenheim, Michelbach, Muggensturm, Niederbühl, Oberweier, Stigheim, Kastatt, Reichental, Rotenfels, Steinmauern und der Pfarrkuratie Sulzbach;
  - b) dem Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer und Dekan Joseph Vogt in Ottenau an den Volksschulen der Pfarrei Forbach zu den ihm bisher schon unterstellten Volksschulen der Pfarreien Balg, Vietigheim, Ebersteinburg, Elchesheim, Gaggenau, Gernsbach, Haueneberstein, Doss, Selbach und Weisenbach sowie der Pfarrkuratien Hörden und Langenbrand;
  - c) dem Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer Ignaz Kraft in Burbach (Dekanat Ettlingen) an der Volksschule der Pfarrei Ottenau unter Entbindung von der Beaufsichtigung an den Volksschulen der Pfarrei Rotenfels.
2. **Im Dekanat Heidelberg** wurde die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung übertragen:
  - a) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer und Kammerer Joseph Wäldele in Dilsberg an den Volksschulen der Pfarreien ad S. Spiritum (Dilstadt) und ad S. Bonifatium (Weststadt) in Heidelberg, sowie der Pfarreien Neckar- gemünd und Schwezingen;



b) dem Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer Emil Droll in Rohrbach an der Volksschule der Pfarrei Dilsberg zu den ihm bisher schon unterstellten der Pfarrei Edingen, Friedrichsfeld, Heidelberg-Handschuhshausen, Heidelberg-Neuenheim, Leimen, Nußloch, Sandhausen, Wiesloch und Ziegelhausen sowie der Pfarrkuratien Kirchheim und Ostersheim.

c) Der Erzbischöfliche Schulinspektor Stadtpfarrer Anton Oskar Holz in Neckargemünd wurde entbunden von der Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an der Volksschule der Pfarrei Dilsberg, sodaß ihm noch unterstellt sind die Volksschulen der Pfarreien Brühl, Gauangelloch, Plankstadt, Rohrbach, Walldorf, Wieblingen und Wiesenbach.

### 3. Im Dekanat Meßkirch wurde die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung übertragen:

a) dem Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer und Dekan Adolf Geßler in Göggingen an den Volksschulen der Pfarreien Engelswies, Hausen i. T., Menningen und Meßkirch zu den ihm bisher schon unterstellten Volksschulen der Pfarreien Buchheim, Gutenstein, Hartheim, Heinstetten, Kreenheinstetten, Leibertingen, Schwenningen, Stetten a. t. M. und Worndorf.

b) Der Erzbischöfliche Schulinspektor Pfarrer und Kammerer Joseph Wolf in Burgweiler wurde entbunden von der Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen der Pfarreien Engelswies, Hausen i. T., Menningen und Meßkirch, sodaß ihm noch unterstellt sind die Volksschulen der Pfarreien Vietingen, Boll, Göggingen, Heudorf b. M., Krumbach, Rast, Rohrdorf, Sauldorf, Sentenhardt und Zell a. A.

### 4. Im Dekanat Mosbach wurde die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung übertragen:

a) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer Karl Simon in Neckarelz an den Volksschulen der Pfarreien Allfeld, Billigheim, Eberbach, Herbolzheim, Neudenau, Oberschefflenz, Rittersbach, Stein a. R. und Waldmühlbach;

b) dem Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer Joseph Kirchgäßner in Schlierstadt (Def. Buchen) an den Volksschulen der Pfarrei Neckarelz unter Entbindung von der Beaufsichtigung an jenen der Pfarrei Oberschefflenz.

c) Der Erzbischöfliche Schulinspektor Kammerer und Pfarrer Heinrich Lang in Rittersbach wurde entbunden von der Beaufsichtigung der religiösen

Unterweisung an den Volksschulen der Pfarrei Neckarelz, sodaß ihm noch unterstellt sind die Volksschulen der Pfarreien Dallau, Fahrenbach, Hammerzheim, Heinsheim, Lohrbach, Mosbach, Neckargerach, Obrigheim, Strümpfelbrunn und Sulzbach.

### 5. Im Dekanat Neuenburg wurde die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung übertragen:

a) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Stadtpfarrer Karl Franz Graf in Heitersheim an den Volksschulen der Pfarreien Ballrechten, Bamlach, Bellingen, Eschbach, Griesheim, Randern, Ziel, Müllheim, Neuenburg, Schliengen, Steinestadt und Wettelbrunn;

b) dem Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer Leopold Schappacher in Krozingen (Def. Breisach) an der Volksschule der Pfarrei Heitersheim unter Entbindung von der Beaufsichtigung an jener der Pfarrei Bellingen.

### 6. Im Dekanat Waibstadt wurde die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung übertragen:

a) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer und Dekan Thomas Gramling in Mauer an den Volksschulen der Pfarreien Dielheim, Hilsbach, Mühlhausen b. W., Schluchtern, Sinzheim, Steinsfurt, Waibstadt und Zuzenhausen sowie der Pfarrkuratie Baiertal;

b) dem Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer und Kammerer Oskar Roe in Grombach an den Volksschulen der Pfarreien Mauer zu den ihm bisher schon unterstellten Volksschulen der Pfarreien Balzfeld, Richen und Rotenberg unter Entbindung von der Beaufsichtigung an jenen der Pfarreien Dielheim, Hilsbach, Mühlhausen b. W., Schluchtern, Steinsfurt und Zuzenhausen sowie der Pfarrkuratie Baiertal.

c) Der Erzbischöfliche Schulinspektor Stadtpfarrer Karl Kreuzer in Waibstadt wurde entbunden von der Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen der Pfarrei Mauer, sodaß ihm noch unterstellt sind die Volksschulen der Pfarreien Aglasterhausen, Barga, Grombach, Neunkirchen, Obergimpfern, Siegelbach und Spechbach, sowie die Pfarrkuratie Lobensfeld.

Freiburg, 3. Februar 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat



(Ord. 9. 2. 1915 Nr 1056).

### Die Feier hoher Feste an den darauffolgenden Sonntagen betr.

Am 14. Januar d. J. wurde nach Rom folgende Bitte gerichtet:

Beatissime Pater!

Thomas Archiepiscopus Friburgensis in Germania, ad pedes S. V. provolutus, humillime exponit:

In Decreto generali S. Congregationis Rituum d. d. 28. Octobris 1913, quo Missae maiorum festorum in Dominicis subsequentibus pro solemnitate externa admittuntur, praeter Missas conventuales etiam Missae parochiales excipiuntur. Haec autem dispositio in his regionibus ob inopiam Sacerdotum magnas parit difficultates. In plurimis enim parochiis unus tantum adest Sacerdos isque parochus vel parochiae administrator; fideles autem scandalum sumerent, si ex. gr. in solemnitate externa Patroni, Titularis, Dedicacionis etc. Missa in colore viridi Dominicae diei correspondenti ageretur. Quapropter Archiepiscopus enixe petit, ut tales Missae solennes de festo translato cum applicatione pro populo celebrari valeant.

Et Deus etc.

Die Genehmigung erfolgte durch das Rescript:

Sanctissimus Dominus Noster Benedictus Papa XV his precibus ab infrascripto Cardinali Sacrae Rituum Congregationi Pro-Praefecto relatis, clementer deferens, petitum Indultum ad proximum decennium benigne concessit: servatis de cetero Rubricis. Contrariis non obstantibus quibuscunque. Die 27. Ianuarii 1915.

Pro Eño Card., *Pro-Praefecto*

† Petrus Lafontaine, Ep. Charystiens, *Secret.*

Philippus can. Difava, *Subsecret.*

Zur richtigen Durchführung dieses Indultes — „servatis de cetero Rubricis“ — werden nachfolgende Weisungen gegeben:

1. In der Messe des mit der solemnitas externa verlegten Festes sind alle Kommemorationen zu machen, wie wenn das Fest selbst auf den Sonntag gefallen wäre.
2. Ist das Fest, dessen solemnitas verlegt wird, duplex I. cl., so können auch, wo mehrere Priester sind, die übrigen hl. Messen vom Feste genommen werden, wenn nur eine vom Sonntag celebriert wird. Dies gilt auch vom Rosenkranzfest am ersten Sonntag des Oktober. — Ist aber das Fest selbst nur duplex II. classis, so darf nur eine Messe davon abgehalten werden.

3. Die Transferierung darf aber überhaupt nicht stattfinden an den höheren Sonntagen (Dominicae maiores cf. Direktorium), oder wenn ein noch höheres Fest auf einen solchen Sonntag fällt, in welchem Falle — duplex I. cl. ausgenommen —, jedoch die Kommemoration der solemnitas translata sub unica conclusionem cum prima oratione gestattet ist.

In solchem Falle wird sich z. B. das Patroziniumsfest auf Festpredigt, Aussetzung des Allerheiligsten und etwaige Prozession zu beschränken haben.

4. Obgleich die Feste der hl. Familie und des reinsten Herzens Mariä nicht mehr allgemein gefeiert werden, ist doch für unsere Erzdiözese an Orten, wo der Verein der hl. Familie eingeführt ist, am 19. Januar oder am darauffolgenden Sonntag ein Festamt oder eine hl. Messe gestattet worden; ebenso am Samstag nach der Oktav des Fronleichnamfestes oder am darauffolgenden Sonntag de festo Purissimi Cordis Mariae für Orte, wo die Marianische Bruderschaft für die Bekehrung der Sünder besteht. Bei letzterer Feier wird vorausgesetzt, daß die Festlichkeit des heiligsten Herzens Jesu am Tage selbst, d. i. am Freitag nach der Fronleichnamsoktav begangen wird.

Freiburg, 9. Februar 1915.

### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 10. 2. 1915 Nr 1283.)

### Die Kollekte pro re gravi betr.

Wir bringen nachfolgende Entscheidung der Ritenkongregation zur Kenntnisnahme und Darnachachtung:

DE COLLECTA PRO RE GRAVI IMPERATA

DUBIA

Sacrae Rituum Congregationi sequentia dubia, pro opportuna solutione nuper proposita sunt; nimirum:

Ex decreto S. R. C., n. 3365, *Clodien.* 7 augusti 1875, ad III, episcopus potest praecipere, ut collecta *pro re gravi*, si revera sit *pro re gravi*, dicatur etiam in duplicibus primae classis; quaeritur:

I. Quando episcopus praescribit collectam *pro re gravi* etiam in duplicibus primae classis, collecta dicenda erit in omnibus et singulis duplicibus primae classis?

II. Si episcopus collectam *pro re gravi* simpliciter praecipiat absque ulla mentione duplicium primae classis, quibus diebus collecta omittenda erit?



Et sacra eadem Congregatio, audito specialis Commissionis suffragio, re sedulo perpensa, propositis quaestionibus ita respondendum censuit:

Ad I. Affirmative, exceptis sequentibus diebus; nempe: Nativitas Domini — Epiphania Domini — Feria V in Coena Domini — Sabbatum Sanctum — Pascha Resurrectionis — Ascensio Domini — Pentecostes — Festum Ss̄nae Trinitatis et Festum Ss̄mi Corporis Christi.

Ad II. In omnibus duplicibus primae classis, in vigiliis Nativitatis Domini et Pentecostes, et in Dominica Palmarum.

Atque ita rescripsit ac servari mandavit, die 23 decembris 1914.

SCIPIO CARD. TECCHI, *Pro-Praefectus*.

† Petrus La Fontaine, Ep. Charyst., *Secret.*

Freiburg, 10. Februar 1915.

### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 13. 1. 1915 Nr 284.)

#### Das Werk der hl. Kindheit betr.

An die hochw. Geistlichkeit der Erzdiözese.

Wir bringen nachstehend das Schreiben Sr. Heiligkeit des Papstes Benedikt XV. vom 8. Dezember v. J. an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Werkes der hl. Kindheit in Deutschland, Herrn Kaufmann Alois Oster in Aachen, zur Kenntnis. Das darin ausgesprochene hohe Lob wird für die Geistlichkeit der Erzdiözese ein Ansporn sein, dem für die Verbreitung des Glaubens so wichtigen Werk der hl. Kindheit auch in Zukunft ihre Unterstützung und Förderung zuteil werden zu lassen.

Freiburg, 13. Januar 1915.

### Erzbischöfliches Ordinariat

#### EPISTOLA

AD R. D. ALOISIUM OSTER PRAESIDEM CONSILII ADMINISTRANDI OPERIS A SANCTA IESU INFANTIA NUNCUPATI IN GERMANIA SUPERIORE.

Dilecte Fili, salutem et apostolicam benedictionem. — Ex officiosis litteris quas nuper reddidisti Nobis, perlibenter intelleximus praeclarissimum caritatis opus, cui a sancta Iesu Infantia nomen est inditum, adeo apud catholicas Germaniae nationes profecisse, ut stipis sane conspicuae in universo catholico orbe anno proximo pro eodem opere corrogatae, partem prope dimidiam Germaniae pueri contulerint. Quod quidem et vehementer laetamur et iure merito gratulamur. Quum enim de tot miserorum infantium aeterna procuranda

salute agatur, illud pulchrum iucundumque est ipsum intueri puerorum ordinem in ferendo indigentibus auxilio ceteros antecedere atque ita caritatem in alios usque ab ineunte aetate laudabiliter addiscere. Enixe vero vota suscipimus, ut opus, quod supra memoravimus, Dei providentia adeo sospitet ac tueatur, ut magis magisque floreat in diesque incrementum capiat. Quem in finem caelestium munerum auspicem Nostraeque benevolentiae testem, tibi, dilecte Fili, nec non pueris, directoribus atque adiutoribus omnibus apostolicam benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud sanctum Petrum, die VIII mensis decembris anno MCMXIV, Pontificatus Nostri primo.

BENEDICTUS PP. XV.

(Ord. 13. 1. 1915 Nr 285).

#### Neues Ablassgebet betr.

Durch Dekret der hl. Kongregation des Offiziums vom 3. Dezember 1914 hat unser Heiliger Vater Benedikt XV. für die andächtige Verrichtung des Gebetes:

„Jesus, Dir leb' ich, Jesus, Dir sterb' ich, Jesus, Dein bin ich im Leben und im Tode. Amen“,

jedesmal einen Ablass von 100 Tagen verliehen.

Wer dieses Gebet täglich verrichtet, kann unter den gewöhnlichen Bedingungen monatlich einen vollkommenen Ablass gewinnen.

Die Ablässe sind auch den armen Seelen zuwendbar. (Acta Ap. Sedis 1914 S. 697).

Freiburg, 13. Januar 1915.

### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 29. 1. 1915 Nr 353.)

#### Die Umpfarrung des Weilers Bächen, Pfarrei Weildorf, in die Pfarrei Beuren, Amt Überlingen, betr.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1915 ab trennen wir die auf der Nebengemarkung Bächen wohnenden Katholiken von der Pfarrei Weildorf und vereinigen sie mit der Pfarrei Beuren.

Großh. Kultusministerium hat im Einverständnis mit Großh. Ministerium des Innern gemäß Art. 11 Abs. 1 S. 2 D.-Kirch.-St.-G. und § 6 Abs. 1 Landesherrliche Verordnung vom 12. Oktober 1888, die Besteuerung für örtliche Kirchenbedürfnisse betr., zu dieser Maßnahme mit Entschließung vom 8. Januar ds. Jahres Nr A. 38 die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg, 29. Januar 1915.

### Erzbischöfliches Ordinariat



(Ord. 1. 2. 1915 Nr 832.)

### Die Umpfarrung des Schuhmatis- und Thomalihofes in Falkensteig von der Pfarrei Kirchzarten nach der Pfarrei Buchenbach betr.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1915 trennen wir die auf der Gemarkung Falkensteig gelegenen geschlossenen Hofgüter Lgb. Nr 4 (Schuhmatis Hof) und Lgb. Nr 10 (Thomalihof) mit ihren katholischen Bewohnern von der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Kirchzarten und vereinigen sie mit der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Buchenbach.

Das Großh. Kultusministerium hat im Einverständnis mit dem Großh. Ministerium des Innern gemäß Art. 11 Abs. 1 S. 2 D.-Kirch.-St.-G. und § 6 Abs. 1 der Vollzugsverordnung mit Entschließung vom 23. Januar 1915 Nr A. 529 zu dieser Maßnahme die staatliche Genehmigung ausgesprochen.

Freiburg, 1. Februar 1915.

#### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 21. 1. 1915 Nr 758.)

### Anfertigung von Schreibarbeiten betr.

Die Ausarbeitung von Anniversar-Hauptausweisen, Stellung von Rechnungen, sowie Anfertigung von umfangreicheren Abschriften der Pfarr- und kirchlichen Vermögensverwaltung gegen mäßige Entschädigung wird jederzeit gerne vermittelt.

Freiburg, 21. Januar 1915.

#### Erzbischöfliches Ordinariat

### Pfründeausschreiben

**Mußloch**, Dekanat Heidelberg, mit einem Einkommen von 2138 M und einem Nebeneinkommen von 145 M für Abhaltung von 116 gestifteten Jahrtagen und 186 M für besondere kirchliche Einrichtungen.

Zur Verzinsung und Tilgung einer Provisoriums-schuld von 48 M 92 S hat der künftige Pfarrer eine jährliche Abgabe von 25 M zu leisten.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgelegten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

### Pfründebefetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

24. Januar: Karl Ristner, Pfarrverweser in Freiburg-Haslach, auf diese Pfarrei,  
30. " Andreas Walter, Pfarrer in Grüningen, auf die Pfarrei Höttingen,  
31. " Oskar Barth, Pfarrverweser in Sickingen, auf diese Pfarrei.

### Ernennungen

Vom Kapitel Geisingen wurde Pfarrer, Kammerer Karl Seeger in Möhringen zum Dekan gewählt. Die Wahl wurde unter dem 6. Februar l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Vom Kapitel Linzgau wurde Stadtpfarrer Karl Friedrich Martin in Meersburg zum Definitor gewählt. Die Wahl wurde unter dem 1. Februar l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Vom Kapitel Lahr wurde Pfarrer Franz Josef Ruderer in Reichenbach, Def. Lahr, zum Kammerer gewählt. Die Wahl wurde unter dem 2. Februar l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

### Versetzungen

28. Januar: Ernst August Seubert, Pfarrer in Rohrbach a. G., mit Abs. als Pfarrverweser nach Gamschurst.  
28. " Josef Buchmaier, Pfarrer mit Abs. von Gündelwangen, Pfarrverweser in Krentingen, i. g. E. nach Grüningen.  
28. " Felix Sälzler, Pfarrverweser in Söllingen, i. g. E. nach Kleinlaufenburg.  
28. " Leo Strittmatter, Pfarrverweser in Höttingen, i. g. E. nach Kast.  
28. " Johann Evangelist Berne, Pfarrverweser in Neibshheim, i. g. E. nach Oberrotweil.  
28. " Karl Johann Schmitt, Vikar in Gernsbach, als Pfarrverweser nach Rohrbach, Def. St. Leon.  
28. " Hermann Schüßler, Vikar in Oberharmerzbach, i. g. E. nach Gernsbach.  
28. " Anton Ropper, Vikar in Krozingen, i. g. E. nach Pfohren.  
28. " Vinus Ballweg, Vikar in Kleinlaufenburg, i. g. E. nach Krozingen.  
28. " Ludwig Brecht, Vikar in Meßkirch, als Präsekt an das Erzb. Gymnasialkonvikt Konstanz.



5. Februar: Josef Mezinger, Vikar in Seefelden,  
i. g. E. nach Oberlauchringen.  
6. " Adolf Lauber, Vikar in Freiburg-Zäh-  
ringen, i. g. E. nach Seefelden.

---

#### Sterbfälle

1. Februar: Alois Zähringer, resignierter Pfarrer  
von Leipsfödingen, † in Überlingen a. S.  
6. " Michael Burger, Erzö. Geistl. Rat,  
resignierter Dekan und Pfarrer von  
Göggingen, † in Gengenbach.

R. I. P.

---

#### Organistendienstbesetzung

Als Organist wurde bestätigt am:

17. Dezember 1914: Hauptlehrer Eduard Mutter an der  
Pfarrkirche in Biengen.

---

#### Mesnerdienstbesetzungen

Als Mesner wurden bestätigt am:

24. Dezember 1914: Tagelöhner Anton Gehring an der  
Filiakirche in Gutach.  
7. Januar 1915: Schuhmacher Eugen Sutter an der  
Pfarrkirche in Engen.  
14. " Landwirt Wilhelm Fehdig an der Filiakirche  
in Unterlauchringen.

